

## 993 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Verpflockung und das Setzen der Grenzzeichen. Sie sind ferner zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien meterbreiten Grenzstreifens verpflichtet.

(2) Brauchbare Grenzsteine, die im Grenzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen.

(4) Den Grundeigentümern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

## § 2.

Kommt der Grundeigentümer einem Auftrage der politischen Behörde, der sich auf die Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens bezieht, innerhalb einer ihm bestimmten Frist nicht nach, so

## 993 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

ist die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen von der Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

## § 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschusse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfähle oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt, unkenntlich macht, oder wer vorsätzlich die Sicht von einem Grenzzeichen zum anderen beeinträchtigt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatz 1 angeführten Handlungen anstiftet, oder Beihilfe leistet.

## § 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

# Begründung

zum

## Gesekentwurf, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Staatsvertrag von St. Germain ordnet im II. Teil („Österreichs Grenzen“) ausdrücklich an, daß die Grenzsteine auf Schweite voneinander aufgestellt werden sollen (Artikel 34). Im Artikel 33 hat sich Österreich ferner ausdrücklich verpflichtet, den von den internationalen Grenzregelungsausschüssen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen. Sonstige Einzelheiten erwähnt der Vertrag im Zusammenhang mit der neuen Grenze nicht.

Der vorliegende Entwurf ist von dem Hauptgedanken geleitet, daß eine Enteignung des Eigentums nicht notwendig sei, sondern daß es vollkommen hinreiche, die rechtliche Grundlage zur Schaffung von Reallästen und Dienstbarkeiten festzulegen. Einer der wichtigsten Punkte ist die Schaffung der rechtlichen Handhabe zur Herstellung eines sichtbaren Grenzstreifens in unübersichtlichem Gelände, wie insbesondere in Wäldern und Auen.

Dieser Streifen soll, soweit darüber bisher ein Meinungsaustausch zwischen den Delegationen der internationalen Grenzregelungsausschüsse stattgefunden hat, je einen Meter beiderseits der Grenzlinie breit sein. Da die Frage, wie angedeutet, durch Auferlegung einer gesetzlichen Reallast geregelt werden soll, würde der Grundbesitzer selbst für die Schaffung und Erhaltung des Streifens zu sorgen haben.

Die Dienstbarkeiten, die nach § 1 des Entwurfs in Betracht kommen (Dulden des Betretens der Grundstücke usw.), sind nach der ganzen Sachlage ebenso unvermeidlich, bedeuten aber sichtlich eine weitaus geringere Belastung.

Um die Gesamtlästen möglichst zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, brauchbare Grenzsteine, die allenfalls im Grenzzuge bereits vorhanden sind und Gemeinden oder Privaten gehören, für die neue Grenze mitzubenutzen.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so wird als Grundlage der Reallästen und Dienstbarkeiten die Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses über die Führung der Staatsgrenze zu dienen haben. Diese Entscheidung ist für den Staat selbst rechtsverbindlich und vermag ohneweiters den sonst verlangten Ausspruch einer inländischen Behörde zu ersetzen.

Was die Strafbestimmung des § 3 anbelangt, so ist hervorzuheben, daß vor allem die Bestimmungen der §§ 199c und 468 des allgemeinen Strafgesetzes als Grundlage strafrechtlicher Ahndung in Geltung stehen. Es handelt sich nur noch darum, eine entsprechende verwaltungsbehördliche Ahndung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen, die nicht unter das Strafgesetz fallen. Als Norm hiefür steht die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zur Verfügung. Da jedoch diese Norm ganz unzureichende Straffäste enthält, sieht der Entwurf als Strafausmaß Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K. vor. Außerdem ist in Aussicht genommen, den Anstifter oder Gehilfen in gleicher Weise wie den Täter selbst strafbar zu erklären.